

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Naturschutzgebiete. Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Schutzzweck
(siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

(3) Allgemeine Verbote:
In den unter 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die allgemeinen Verbote gelten in allen Naturschutzgebieten (2.1.1 bis 2.1.5). Siehe aber spezielle Unberührtheitsklauseln unter 2.1.3 für Maßnahmen im Naturschutzgebiet Moosheide auf Hofstellen und Ackerflächen.

Insbesondere ist es verboten:

a) Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten von Flächen sowie das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des befugten Jagd Auszuübenden befinden,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung;

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
unberührt bleiben:

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Gem. § 50 Abs. 2 LG ist das Reiten im Naturschutzgebiet Moosheide im Walde nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd,
 - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Reparaturen und Wartungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen und fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beschädigung oder Wachstumsgefährdung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie Verdichten des Bodens im Traufbereich der Bäume.

Dies gilt für die Hochspannungsleitungen in den Naturschutzgebieten Moosheide, Apelseich und Langenbergteich.

Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten. Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote in einzelnen Schutzgebieten

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleibt:

- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleibt:

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;

i) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

k) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o. ä. insbesondere auch; Verkaufsstände, Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Siehe aber das Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

- l) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- o) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Anlegen von Futterstellen außerhalb von Mooren, Heideflächen, Heideweihern, Bruchwäldern, Nasswiesen und Trockenrasen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 Landesjagdgesetz;
- p) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;
- Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.
Das Reiten ist lediglich außerhalb von befestigten Wegen (s. Verbot a) verboten. Im Naturschutzgebiet Moosheide darf gem. § 50 Abs. 2 LG im Walde jedoch nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten werden.
- Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.
Das Reinigen von Fahrzeugen ist verboten.
- Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.
- Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

q) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können auszubringen oder zu lagern;

r) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der ULB.

(4) Allgemeine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
In den unter 2.1.1 bis 2.1.5 festgesetzten Naturschutzgebieten ist es als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme geboten,

- die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Anwendung von Bioziden und unter Verzicht auf Düngung zu bewirtschaften.

Das Verlegen von Dränagen ist verboten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Siehe aber bereits Verbot q

2.1.2 Naturschutzgebiet „Ramselbruch“

(1) Lage
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 8; Flurstücke: 8 tlw., 12, 13, 14 tlw., 18, 20, 21, 25, 215 tlw., 216 tlw., 218 tlw.;
Flur: 29; Flurstücke: 11, 12, 13, 17 tlw., 18, 19, 20, 23, 24, 25, 37 tlw., 38 tlw., 53, 54, 55, 56 tlw., 59 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 70, 80, 81, 96, 97, 98, 99, 117, 119 tlw., 120, 196 tlw., 197, 198

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 55 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung naturnaher Bereiche des Birkenbruchwaldes, Erlenbruchwaldes, Stieleichen-Birkenwaldes, Eichen-Buchenwaldes, der Zwischenmoore, feuchter Heiden und Feuchtwiesen mit den an diese Lebensräume gebundenen Pflanzen- und Tierarten sowie zur Wiederherstellung von feuchten bis nassen nährstoffarmen Standortbedingungen bei Mooren und Heiden und zur Wiederherstellung bzw. Neuanlage von nährstoffarmen Gewässern zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es insbesondere verboten:

s) die stehenden Gewässer fischereilich zu nutzen und innerhalb des Schutzgebietes Fische einzusetzen;

t) das Gebiet über den bisherige Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

u) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzarten durchzuführen;

v) Kahlschläge über 0,6 ha Größe durchzuführen und Hiebzyklen von unter 10 Jahren zu wählen.

Die bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen sind nicht betroffen, jedoch sind Kalkungen oder alle anderen Maßnahmen, die den natürlichen Wasserchemismus verändern, nicht gestattet.

Siehe die Erläuterungen zu 2.1.1 Buchst. t

(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

a) Einzelbäume und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholzinseln zu entwickeln;

b) offene Waldränder durch Waldmantelpflanzungen mit standortgerecht-heimischen Sträuchern zu schließen;

c) die vorhandenen Zwischenmoore durch die Entnahme einzelner Baumstämme im Umkreis von ca. 15 m freizustellen;

d) zwei Drainagegräben südlich der Junkern-allee in Abständen von ca. 50 m zu verschließen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99

Für die ehemaligen Naturschutzgebiete Ramselbruch-West und Ramselbruch-Ost liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (Sollmann, A. und M.; 1980). Darin werden eine Neuabgrenzung eines Naturschutzgebietes Ramselbruch, die Schutz- und Entwicklungsziele und die dazu notwendigen Maßnahmen dargelegt.

Der Wasserspiegel soll zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Erlenbruch-

- e) den Ramselbach an 10 Stellen durch Stauhaltungen zu renaturieren;
- f) einen Fanggraben an der Nord- und Westgrenze des ehemaligen Naturschutzgebietes „Ramselbruch-West“ anzulegen;
- g) an 5 grundwassernahen Stellen nasse Mulden von 50 – 200 m² Größe anzulegen, und zwar
- am südöstlichen Teil einer Kahlschlagfläche am Dünenrand, (Flur: 29; Flurstück: 70), im Kiefern-Birkenwald am Westrand des Geländes nördlich der Bahnlinie, (Flur: 29; Flurstück: 37),
 - im Erlen-Kiefern-Birkenwald nördlich der Bahnlinie, (Flur: 8; Flurstück: 216),
 - im Kiefern-Birkenwald am Fuß der Dünen im Nordteil des Gebietes, (Flur: 29, Flurstück: 198), am Kiefernwaldbestand südlich der Junkernallee am Ostrand des Gebietes (Flur: 29; Flurstück: 70);
- h) am Nordrand der Feuchtwiese südlich der Junkernallee ein Flachgewässer von ca. 500 m² Größe mit buchtenreicher Uferlinie und Wassertiefen zwischen 0,5 und 1,20 m Tiefe anzulegen (Flur: 8; Flurstück: 25 tlw.);
- i) die im Schutzgebiet gelegenen Feuchtwiesen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde 3 Jahre lang zweimal jährlich zu mähen (1. Schnitt: Anfang Juni) und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen (Flur: 8; Flurstücke: 24 tlw., 216 tlw.);
- j) am Ramselbach beiderseits der Junkernallee ein Ufergehölz in 280 m Länge und 3,5 m Breite aus standortgerecht-heimischen Gehölzarten anzulegen (Flur: 29; Flurstück: 55);
- k) weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet zu konkretisierenden Pflegeplanes durchzuführen.
- waldbestände bis etwa 20 cm unter Flur gehoben werden.
- Der Fanggraben ist im Waldrandbereich flach auszuheben, der Bodenaushub kann seitlich für die Waldmantelpflanzung eingebaut werden.
- Die Mulden sind so anzulegen, dass etwa 50 cm Wasserstand erreicht wird.
- Nach dieser Zeit erfolgt eine Neubestimmung des Mähzyklus.
- Bedarf: ca. 1120 Pflanzen
- Diese Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt werden.